



Fachbereich 2

FD 210 - Grundsatz

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

An alle
besonderen Wohnformen im Freistaat Sachsen
Nachrichtlich:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, SSG, SLKT,
LIGA, Sozialämter Sachsen, BAGüS



Bearbeiter/-in: Frau Bortfeld
Telefon: 0341 1266 180
E-Mail: elena.bortfeld@ksv-sachsen.de
Leipzig, 22.08.2024
ID-TAG:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Anlage(n)

Aktenzeichen: 422.303.11

Rundschreiben Nr. 2 – 16/2024

Informationen zu den Voraussetzungen für die Anerkennung der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt ab dem 01.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 45a SGB XII ist die durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte von diesen jährlich spätestens bis zum 01.08. eines Kalenderjahres neu zu ermitteln.

Zur Neuermittlung sind die Durchschnittswerte aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Unterkunft und den anerkannten angemessenen Bedarfen für Heizung im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorvorjahres bis 30. Juni des Vorjahres, jeweils bezogen auf das Kalenderjahr, für das die Warmmiete nach § 45a SGB XII gelten soll, zu addieren. Die Summe ergibt die durchschnittliche Warmmiete.

Bestehen im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers mehrere regionale Angemessenheitsgrenzen, so sind die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung zu Grunde zu legen.

Die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen haben uns die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten im örtlichen Zuständigkeitsbereich aktuell übermittelt.

Eine Übersicht der angemessenen durchschnittlichen tatsächlichen Warmmiete (100%-Grenze) sowie der oberen Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII (125%-Grenze) für die einzelnen Städte und Landkreise in Sachsen, gültig ab **01.01.2025**, finden Sie in der nachfolgenden Tabelle.

Landkreis/kreisfreie Stadt		100%-Grenze	125%-Grenze*
Landkreis Bautzen		439,12 EUR	548,90 EUR
Erzgebirgskreis		364,65 EUR	455,81 EUR
Landkreis Görlitz		372,26 EUR	465,33 EUR
Landkreis Leipzig		376,14 EUR	470,18 EUR
Landkreis Meißen	Stadt Riesa	375,98 EUR	469,98 EUR
	Stadt Coswig, Stadt Meißen	375,47 EUR	469,34 EUR
	Stadt Großenhain	336,95 EUR	421,19 EUR
	Stadt Radebeul	404,89 EUR	506,11 EUR
	Dresdner Umland (Gem. Moritzburg, Gem. Niederau, Stadt Radeburg, Gem. Weinböhla)	362,97 EUR	453,71 EUR
	Erweiterte Großenhainer Pflege (Gem. Diera-Zehren (rechtselbisch), Gem. Ebersbach, Gem. Priestewitz, VG Schönfeld, Gem. Lampertswalde, VG Thiendorf)	334,49 EUR	418,11 EUR
	Lommatzcher Pflege (Gem. Diera-Zehren (linkselbisch), Gem. Hirschstein, Gem. Käbschütztal, Gem. Kipphausen, Stadt Lommatzsch, Stadt Nossen, Gem. Stauchitz)	355,05 EUR	443,81 EUR
	Nord-West (Stadt Gröditz, Gem. Nünchritz, Gem. Glaubitz, Gem. Röderaue, Gem. Wülknitz, Stadt Strehla, Gem. Zeithain)	357,04 EUR	446,30 EUR
Landkreis Mittelsachsen		398,60 EUR	498,25 EUR
Landkreis Nordsachsen		377,89 EUR	472,36 EUR
Landkreis Sächs. Schweiz-Osterzgebirge		377,34 EUR	471,68 EUR
Vogtlandkreis		325,25 EUR	406,56 EUR
Landkreis Zwickau	Vergleichsraum 1 (Stadt Zwickau)	353,73 EUR	442,16 EUR
	Vergleichsraum 2 (Fraureuth, Werdau, Langenbernsdorf, Neukirchen, Crimmitschau)	350,14 EUR	437,68 EUR
	Vergleichsraum 3 (Dennheritz, Meerane, Schönberg, Oberwiera, Waldenburg, Remse, Glauchau)	346,42 EUR	433,03 EUR
	Vergleichsraum 4 (Niederfrohna, Limbach-Oberfrohna, Callenberg, Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, St. Egidien, Bernsdorf, Gersdorf, Lichtenstein, Mülsen)	361,76 EUR	452,20 EUR
	Vergleichsraum 5 (Reinsdorf, Wildenfels, Hartenstein, Langenweißbach, Wilkau-Haßlau, Kirchberg, Hartmannsdorf, Crinitzberg, Hirschfeld, Lichtentanne)	365,80 EUR	457,25 EUR
Stadt Chemnitz		359,14 EUR	448,93 EUR
Stadt Leipzig		394,03 EUR	492,54 EUR
Stadt Dresden		452,09 EUR	565,11 EUR

*Voraussetzung zur Berücksichtigung der 125%-Grenze ist die Ausweisung zusätzlicher Kosten nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII wie Möblierungszuschlag, Strom usw. im Rahmen der Kosten der Unterkunft.

Die Änderungen in den Angemessenheitsgrenzen können dazu führen, dass sich die im Rahmen der Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt in den besonderen Wohnformen als angemessen anzuerkennenden Kosten ab 01.01.2025 verändern. Die leistungsberechtigten Personen mit Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten dazu einen neuen Bescheid.

Die nachfolgende Übersicht soll Ihnen bei der Prüfung der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen bezüglich der neuen Grenzen und der anschließend erforderlichen Schritte in einigen Fallkonstellationen helfen.

KDU 2024 in besonderer Wohnform	Prüfung der neuen Angemessenheitsgrenze 2025	EGH-Vereinbarung „ü 125%“ nach § 113 Abs. 5 SGB IX
KDU lagen im Jahr 2024 unter der 125%-Angemessenheitsgrenze	KDU liegen weiterhin unter der 125%-Angemessenheitsgrenze	keine erforderlich
KDU lagen im Jahr 2024 unter der 125%-Angemessenheitsgrenze	KDU liegen neu über der 125%-Angemessenheitsgrenze	Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung für 2025 kann gestellt werden
KDU lagen im Jahr 2024 über der 125%-Angemessenheitsgrenze, Vereinbarung ü 125% Variante 1 abgeschlossen	KDU liegen neu unter der 125%-Angemessenheitsgrenze	Vereinbarung ü 125% entfällt, keine Leistungen KDU ü 125% mehr durch den KSV Sachsen
KDU lagen im Jahr 2024 über der 125%-Angemessenheitsgrenze, Vereinbarung ü 125% Variante 1 abgeschlossen	KDU liegen weiterhin über der 125%-Angemessenheitsgrenze	Vereinbarung ü 125% wurde nur für 2024 abgeschlossen, Antrag auf Abschluss einer neuen Vereinbarung kann gestellt werden
KDU lagen im Jahr 2024 über der 125%-Angemessenheitsgrenze, Vereinbarung ü 125% Variante 3 abgeschlossen	KDU von Zimmern liegen weiterhin über der 125%-Angemessenheitsgrenze	Vereinbarung ü 125% wurde nur für 2024 abgeschlossen, Antrag auf Abschluss einer neuen Vereinbarung für 2025 kann gestellt werden
KDU lagen im Jahr 2024 über der 125%-Angemessenheitsgrenze, Vereinbarung ü 125% Variante 3 noch nicht abgeschlossen (Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung ü 125% Variante 3 wurde schon gestellt)	KDU von Zimmern liegen weiterhin über der 125%-Angemessenheitsgrenze	Antrag auf Abschluss einer neuen Vereinbarung für 2025 kann gestellt werden
KDU lagen im Jahr 2024 über der 125%-Angemessenheitsgrenze, Vereinbarung ü 125% Variante 3 abgeschlossen	KDU liegen neu unter der 125%-Angemessenheitsgrenze	Vereinbarung ü 125% entfällt, keine Leistungen KDU ü 125% mehr durch den KSV Sachsen

Für die Antragstellung auf Abschluss einer neuen Vereinbarung für die nach § 113 Abs. 5 SGB IX i. V. m. § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII übersteigenden Kosten der Unterkunft (ü125) für das Jahr 2025 verwenden Sie bitte das auf unserer Homepage eingestellte Antragsformular (Excel-Tool). Dieses finden Sie unter der Rubrik Eingliederungs-/Sozialhilfe, Leistungserbringer → Informationen an Leistungserbringer → Verhandlungsmanagement.

https://www.ksv-sachsen.de/verhandlungsmanagement-EGH-SGB-XII_SGB-IX.html

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Fachdienstes 220 – Vereinbarungen SGB XII/SGB IX beim KSV Sachsen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Erhöhungen in den Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundversicherung nach Kapitel 4 SGB XII oder der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII nur dann anerkannt werden können, wenn eine rechtssichere vertragliche Verpflichtung des Leistungsberechtigten besteht (siehe hierzu auch RS 2-14/2022).

Es ist daher erforderlich, dass Änderungen der Entgelte – so auch der Beträge für die Unterkunft – den leistungsberechtigten Personen bzw. den gesetzlichen Betreuern rechtzeitig und hinreichend begründet mitgeteilt werden (§ 9 WBVG).

Insbesondere können geplante Änderungen der Entgelte in den WBVG-Verträgen schon vor den Verhandlungen über eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX zur Übernahme der die Angemessenheitsgrenze übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII den Leistungsberechtigten zur Fristwahrung in der Form des § 9 WBVG angekündigt werden.

Erst anhand dieser Mitteilung kann wiederum die leistungsberechtigte Person bzw. der gesetzliche Betreuer einschätzen, ob die eigenen Mittel für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung noch ausreichen oder ein Antrag auf Wohngeld oder aber Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gestellt werden muss.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die in § 9 WBVG normierte Ankündigungsfrist gegenüber den Bewohnern einzuhalten ist. Die Bearbeitungszeiten der Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe sind davon unabhängig. Gleichwohl sind wir bemüht, entsprechende Anträge auf Abschluss der Vereinbarungen schnellstmöglich zu bearbeiten.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Leistungen der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII sowie das Wohngeld erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden können.

Sofern der WBVG-Vertrag bzw. die darin enthaltenen Kosten der Unterkunft bis 31.12.2024 befristet waren, wird für die Leistungsgewährung ab 01.01.2025 eine neue vertragliche Grundlage benötigt.

Mit freundlichen Grüßen



Mittag
Fachbereichsleiterin 2